



BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME)

Veröffentlicht am 30.06.2013



Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Förderschulen und Gymnasien des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 13. Juni 2013

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 13. Juni 2013 folgende Satzung beschlossen.

Nachstehend abgedruckt ist der Wortlaut der Satzung in der z. Zt. geltenden Fassung. Die abgedruckte Fassung berücksichtigt die 1. Änderungssatzung vom 16.03.2004.

§ 1 Schuleinzugsbereiche

Die Schulen in Trägerschaft des Landkreises haben entsprechend ihren jeweiligen Standorten grundsätzlich folgende Einzugsbereiche:

1. Bremervörde: Stadt Bremervörde, Samtgemeinde Geestequelle, Gemeinde Gnarrenburg sowie innerhalb der Samtgemeinde Selsingen die Gemeinden Deinstedt, Farven und Sandbostel,
2. Zeven Samtgemeinden Sittensen, Tarmstedt und Zeven sowie innerhalb der Samtgemeinde Selsingen die Gemeinden Anderlingen, Ostereistedt, Rhade, Seedorf und Selsingen,
3. Rotenburg: Städte Rotenburg (Wümme) und Visselhövede, Samtgemeinden Bothel, Fintel und Sottrum sowie die Gemeinde Scheeßel.

§ 2 Schulbezirke der Förderschulen

(1) Für die Förderschulen (Förderschwerpunkt Lernen) werden folgende Schulbezirke festgelegt:

1. Schule am Mahlersberg, Bremervörde: Schuleinzugsbereich Bremervörde,
2. Janusz-Korczak-Schule, Zeven: Schuleinzugsbereich Zeven,
3. Pestalozzischule, Rotenburg: Schuleinzugsbereich Rotenburg.

(2) Für den Schulzweig Geistige Entwicklung der Schule am Mahlersberg sowie für den Schulzweig Sprache der Janusz-Korczak-Schule werden keine Schulbezirke festgelegt.

§ 3 Schulbezirke der Gymnasien

Für die Gymnasien (Sekundarbereich I) werden folgende Schulbezirke festgelegt:

1. Gymnasium Bremervörde: Schuleinzugsbereich Bremervörde,
2. St.-Viti-Gymnasium, Zeven: Schuleinzugsbereich Zeven,
3. Ratsgymnasium, Rotenburg: Schuleinzugsbereich Rotenburg (ohne die Samtgemeinde Sottrum, die ein eigenes Gymnasium trägt).

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Das Recht zum Besuch von Schulen in Trägerschaft der Gemeinden oder in freier Trägerschaft bleibt unberührt.

(2) Diese Satzung tritt zum 01.08.2013 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Sonderschulen und Gymnasien des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 19.04.1999 außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 13.06.2013

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat